

Gebührenreglement

1. Zweck

1.1. Dieses Reglement der «Stiftung Bench 3a» (nachfolgend «Stiftung») regelt die Gebühren und Entschädigungen, welche die Stiftung für die Verwaltung der Vorsorgeguthaben erhebt.

2. Gebühren

2.1. «bench»-Produktgebühr max. 0.80 % des Vorsorgeguthabens p.a. Die Produktgebühr wird dem Vorsorgeguthaben monatlich belastet.

3. Entschädigungen für spezielle Dienstleistungen

3.1. Für nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen erhebt die Stiftung die jeweils genannte Entschädigung:

Überweisungen	
an andere Vorsorgeeinrichtungen an den Vorsorgenehmer an andere Begünstigte	kostenlos kostenlos CHF 250
Wohneigentumsförderung Verpfändung oder Vorbezug, pro Fall	CHF 300
Auszahlungen bei Selbstständigkeit oder Wegzug ins Ausland	
Prüfung und Abwicklung	nach Aufwand (siehe 3.2)
Diverses	
Adressnachforschungen Übrige Aufwände	CHF 100 zzgl. Drittkosten nach Aufwand (siehe 3.2)

- 3.2. Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Aufwände der Stiftung, wie z.B. spezielle Nachforschungen, Expresssendungen, Erstellen individueller Unterlagen, Übersetzungen usw., werden zu einem Stundenansatz von CHF 180 verrechnet. Kosten und Leistungen Dritter werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.
- 3.3. Die Entschädigungen werden bei Aufwand dem Vorsorgeguthaben belastet bzw. bei Auszahlung verrechnet.

4. Reglementsänderungen

4.1. Die Stiftung kann das vorliegende Reglement jederzeit und von sich aus ändern. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.



5	ln	bra	fttr	eten
5 .		кгн	1111	eren

Das	vorliegende	Reg	lement	tritt	am	15.	Juli	2021	in	Kraft.	

Glarus, 15. Juli 2021 Der Stiftungsrat

Die jeweils aktuelle Version des Gebührenreglements befindet sich auf www.bench.ch